

glieder einer Buchgemeinschaft bilden ja keine Verlagsgemeinschaft, sondern eine Absatzorganisation. Auch die »verlegerische« Betätigung der bibliophilen Vereine wird nicht behindert, denn die Bibliophilen sind ja keine Verlagsbuchhändler, die ihre Drude gewerbsmäßig in einer unbeschränkten Öffentlichkeit verbreiten. Dieser Sachlage trägt auch die organisatorische Bekanntmachung der Kammer Nr. 132, Ziff. II Rechnung, indem sie die Bibliophilen nicht in die Gruppe Buchhandel, Fachschaft Verlag, einordnet, sondern sie innerhalb der Kammer der Gruppe »literarische Vereine und Vortragsveranstalter« zuweist. Die Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit dagegen wendet sich an die Gruppe Buchhandel.

Besondere Bedeutung kommt dem § 1 f zu, wonach Buchhändler nicht sein kann, wer überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgt; d. h. eine Druckerei kann nicht nebenbei Verlag sein, um gelegentlich einmal in flauen Zeiten durch eigene Verlagsarbeit die Maschinen zu füttern. Verlegerberuf ist Berufung; Papier bedrucken zu lassen ist nicht Zweck seiner Arbeit, sondern ein bloßes Mittel zur Vervielfältigung.

Aber noch eine weitere Bedeutung hat diese Bestimmung: Es ist nicht mehr Aufgabe der Nahrungsmittelindustrie, Kochbücher zu verlegen, nicht Sache von Treibstofffirmen, Landkarten zu verlegen und nicht Sinn der gewerblichen Wirtschaft oder ihrer Organisationen, Fachbücher zu verlegen.

Auf den Buchgroß- und -einzelhandel, der nebenbei betrieben wird, findet das Verbot, überwiegend wirtschaftliche Interessen außerhalb des Buchhandels zu verfolgen, keine Anwendung. Die Buchverkaufsstellen werden also ebenso wie der Großhandel mit bestimmten Buchgruppen und die Warenhausbuchhandlungen von dieser Bestimmung nicht betroffen (§ 7).

Ein Widerspruch scheint im § 1 insofern zu liegen, als Abs. I b die Tätigkeit der anonymen Gesellschaften ausschaltet, während Abs. II Richtariern die Betätigung als Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglied usw. in anonymen Gesellschaften untersagt. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, daß § 9 Ausnahmegenehmigungen vorsieht. Es kann also z. B. vorkommen, daß eine Aktiengesellschaft die in § 8 zur Umwandlung gesetzte Frist von einem Jahr nicht einhalten kann; sie kann einen Ausnahmeantrag stellen, ihre buchhändlerische Betätigung noch ein Jahr länger als Kapitalgesellschaft fortführen zu dürfen. Wenn diesem Antrag entsprochen wird, so besteht nach Ablauf der in der Anordnung vorgesehenen einjährigen Durchführungfrist eine Kapitalgesellschaft, die den Bestimmungen des § 1 Abs. II über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unterliegt. Nach § 9 Abs. III kann darüber hinaus die Reichsschrifttumskammer das Weiterbestehen einer Aktiengesellschaft davon abhängig machen, daß z. B. der Aufsichtsrat aus Buchhändlern bestehen muß.

§ 1 Abs. II verbietet auch die Beschäftigung von Richtariern als kaufmännische oder technische Angestellte in Buchhandelsbetrieben.

Im Rahmen des Vierjahresplanes wird dem § 4 Bedeutung zukommen, wonach bei Neugründung oder Übernahme eines buchhändlerischen Unternehmens der Nachweis einer Geschäftsgrundlage verlangt werden kann (dies gilt nicht für Buchverkaufsstellen, vgl. § 7 Abs. I). Geschäftsgrundlage ist einmal eine ausreichende finanzielle Grundlage; zum anderen kann die Aussichtslosigkeit, in einer bestimmten Gegend mit überreicher Konkurrenz vorwärts zu kommen, zur Verneinung der Geschäftsgrundlage führen.

Zweck einer solchen Bestimmung ist natürlich nicht der Schutz gegen Einbrüche in eine bequeme Pfründe; wer nur wartet, daß ihm die Kunden das Geld ins Haus tragen, geht besser heute als morgen zu Grunde. Zweck dieses § 4 ist es vielmehr, die Arbeit, die ein Geschäft leisten kann und will, nicht auf zwei zu verteilen, damit keine Arbeitskräfte unnötig gebunden werden, die an anderer Stelle für den Aufbau des Dritten Reiches dringend gebraucht werden.

Auch für den Verlag hat der § 4 keine Bedeutung. Der Berufsstand will keine Verleger, die einen Verlag ohne Geld aufmachen wollen, auf Kredit drucken und binden lassen und dann nicht bezahlen können und schließlich den Berufskameraden Schriftsteller mit uneinbringlichen Konkursforderungen und zerstörten Hoffnungen sitzen lassen.

Es ist klar, daß die Durchführung dieser Bestimmung ein besonderes Maß von Fingerspitzengefühl und Verantwortungsbewußtsein voraussetzt, denn es ist jedermann bekannt, daß in Ausnahmefällen die Tatkraft einer Persönlichkeit aus winzigen Anfängen stolze Unternehmen hervorgebracht hat.

In erster Linie Schutzvorschrift für den Urheber ist das Verbot des Druckkostenzuschußverlages und des Selbstverlages (§ 5 Abs. II). Nur allzuoft überschätzt der Verfasser den Wert und die Gängigkeit seines Werkes und unterschätzt die Leistung des Buchverlages und -handels für die Durchsetzung eines Buches. Der Empfänger eines Druckauftrages hat natürlich keine Veranlassung, dem Verfasser die Aussichtslosigkeit in geschäftlicher Hinsicht klarzumachen. Erst zu spät merkt der in Schulden geratene Verfasser, was er für Dummheiten gemacht hat.

Schon in der Bekanntmachung Nr. 119 hat sich die Kammer mit diesem Problem beschäftigt und angedeutet, daß ihr im Zeichen des Vierjahresplanes die Absatzfähigkeit nicht gleichgültig ist. Wir haben kein Papier übrig, um es sinnlos zu bedrucken und dann in anderweitig verwendbaren Räumen zu stapeln, bis die Aussichtslosigkeit dieses »Verlages« jedem Beteiligten klar geworden ist. Auch das Geld des Verfassers und die Arbeitskraft des Druckers ist für eine derartige »Verlagsarbeit« zu schade.

Das Verbot des Druckkostenzuschußverlages und Selbstverlages hat auch seine kulturpolitische Seite. Der kritische Blick des Verlegers, der die kulturpolitische Verantwortung für die Erscheinungen seines Verlages trägt, soll durch Ablehnung des Seichten, des Ungekonnten und Unerwünschten die Spreu vom Weizen trennen. Er soll Filter sein zwischen Urheber und Leser.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nach § 9 überall da gemacht, wo der Druckkostenzuschußverlag und der Selbstverlag aus der Gattung des Wertes begründet wird und nicht aus der Qualität des Wertes, das keinen Verleger findet. § 9 Abs. II nennt insbesondere wissenschaftliche Werke, heimat- und familienkundliche Schriften, Kunstschrifttum und bibliophile Erscheinungen als mögliche Druckkostenzuschuß- und Selbstverlagsobjekte.

Die Anordnung Nr. 133 tritt — das ist für den Lauf der Durchführungsfrist des § 8 wichtig — nicht im ganzen Reich am gleichen Tage in Kraft (§ 11). Im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren gilt die Anordnung nicht, weil dort das Reichskulturkammergesetz nicht eingeführt ist.

Aus den gleichzeitig in Kraft gesetzten Bekanntmachungen Nr. 131 und Nr. 132 sollen hier nur die wichtigsten Bestimmungen behandelt werden, nämlich die Doppelmitgliedschaftsfrage und die Ausgliederung des Adreßbuchgewerbes aus der Reichsschrifttumskammer und Reichskulturkammer (im übrigen behandeln diese Bekanntmachungen nur noch organisatorische Fragen, nämlich die Einordnung der Dichterkreise in die Kammer [Nr. 131] und die Verschmelzung rechtlich selbständiger Fachverbände mit der Kammer nach dem Vorbild des Reichsverbandes deutscher Schriftsteller und des Bundes reichsdeutscher Buchhändler [Amtliche Bekanntmachung Nr. 132, II und III]).

Mit der Bekanntmachung über die Vermeidung der Doppelmitgliedschaften (Nr. 132, I) will die Kammer der Überorganisation steuern, die sich als Kinderkrankheit des berufsständischen Aufbaues zunächst unangenehm bemerkbar gemacht hat. Innerhalb der Reichskulturkammer ist damit eine Doppelmitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Hierdurch werden die Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15 (mit Ausnahme der Warenhausbestimmung 1 c) und Nr. 22 gegenstandslos. Der Hauptberuf entscheidet in Zukunft, wo man Mitglied sein muß; wegen seines kultur-